

# Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

## Widmung der Bachstraße

Die Widmung ist ein Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, durch den die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.

Die Bachstraße gilt bislang gem. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise, gewidmet.

Bei Einführung des Straßen- und Wegegesetzes zum 01.01.1962 wurden „Vorhandene Straßen“ die bereits zum damaligen Zeitpunkt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße hatten, durch den § 60 StrWG fiktiv gewidmet.

Bedingt durch die aktuellen Bautätigkeiten soll nun die förmliche Widmung der Bachstraße erfolgen.

Die im beiliegenden Lageplan markierte Fläche soll gem. § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Nr. 1 des StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße, ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten, gewidmet werden.

Dabei handelt es sich um folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg, Flur 5, Flurstück 3727, 3725, 3726, 4237, 4258, teilweise von der Widmung betroffen sind die Flurstücke 3349, 104/3, 107/1, 4256

Gemarkung Siegburg, Flur 6, Flurstück 3040, 2458/156, 5498, 3775, 3777, 3261, teilweise von der Widmung betroffen ist das Flurstück 4358, 4027, 605/155

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 22.04.2021 die Widmungsabsicht zur Kenntnis genommen.

Übersichtsplan:



**Die Widmung der Bachstraße wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.**

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Widmung der Bachstraße in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Siegburg, 23.04.2021

Stefan Rosemann

Bürgermeister